

Satzung Verschönerungsverein Hildburghausen 3.0

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Verschönerungsverein Hildburghausen 3.0*“. Er hat seinen Sitz in Hildburghausen.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildburghausen eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „*Verschönerungsverein Hildburghausen 3.0 e.V.*“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein mit Sitz in Hildburghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschrift „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten geführter Wanderungen zur Vermittlung von örtlichen Kenntnissen und deren Geschichte, Anbieten von Vorträgen zur Vermittlung von heimatlicher Geschichte und Kenntnissen, Erarbeiten und Aufstellen von Informationstafeln zur Vermittlung von Kenntnissen historischer Geschehnisse und historisch bedeutsamen Persönlichkeiten, Begehungen, Veranstaltungen, Recherche zu denkmalsrechtlichen Zusammenhängen, Akquise von Spenden und Fördergeldern, Öffentlichkeitsarbeit und unterstützend als Ideengeber zur Weiterentwicklung der Lebensqualität in den Stadt- und Ortsteilen.

Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Stadt Hildburghausen einschließlich ihrer Stadt- und Ortsteile.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein

wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes sowie
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes sowie
- f) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung oder Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist durch den Vorstand in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem der erschienenen Mitgliedern verlangt wird.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung aufgrund von rechtlichen Einschränkungen oder höherer Gewalt nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung digital durchzuführen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildburghausen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.07.2022 beschlossen worden, abgeändert am 31.08.2022, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Widdershagen, 31.08.22
Ort, Datum


Unterschriften (von mindestens sieben Mitgliedern)



T. Koch

Fr. Berg

Handwritten signature

J. Ganser

J. Pamm

Ar. 

L. Sel